

BVGer D-4896/2013 vom 17. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4896_2013

FR: TAF D-4896/2013 du 17 décembre 2013

IT: TAF D-4896/2013 del 17 dicembre 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe erweist sich als frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu behandeln, da sie sich - wie nachfolgend aufgezeigt - im Ergebnis als offensichtlich begründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG).

E. 2.1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG. Die Grundvoraussetzung für einen Entscheid in Anwendung dieser Bestimmung ist vorliegend zweifelsohne erfüllt, hat doch der Beschwerdeführer beim BFM keine Reise- oder Identitätspapiere vorgelegt. Beim Nichteintretenstatbestand nach Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG besteht indes die Besonderheit, dass das BFM - obwohl kein materielles Asylverfahren vorliegt - im Rahmen einer

summarischen Prüfung sowohl das offenkundige Nichterfüllen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG als auch das offenkundige Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen zu beurteilen hat, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist (vgl. dazu BVGE 2007/8 E. 5.6.5 f.). Im Rahmen der Beschwerdeingabe wird namentlich angeführt, vom BFM sei der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt worden. Diese Rüge erweist sich zum heutigen Zeitpunkt - aus nachfolgend aufgezeigten Gründen - als berechtigt, womit einem Nichteintretensentscheid nach Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG von vornherein die Anwendung versagt bleiben muss, zumal sich aufgrund der derzeitigen Aktenlage keine hinreichend bestimmten Aussagen im vorgenannten Sinne machen lassen.

E. 2.2

Die Vorinstanz ist in Verfahren, die Staatsangehörige Sri Lankas tamilischer Ethnie betreffen, systematisch dazu übergegangen, keine Ausreisefristen mehr zu verhängen und bereits angeordnete Ausreisefristen aufzuheben. Faktisch zieht sie damit sämtliche Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung, und zwar unbesehen der konkreten Umstände im Einzelfall. Das vorinstanzliche Vorgehen geht auf zwei im August 2013 bekannt gewordene Vorfälle sri-lankischer Rückkehrer zurück, welche in der Schweiz jeweils erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben und weggewiesen wurden (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 4. September 2013: "Bundesamt hat Rückführungen nach Sri Lanka vorläufig ausgesetzt"). Die sri-lankischen Behörden haben diese zwei tamilischen Rückkehrer bei der Wiedereinreise in Haft genommen. Daraufhin hat die Vorinstanz in Aussicht gestellt, die beiden Vorfälle und eine allfällige Veränderung der allgemeinen Situation und insbesondere die Lage der Rückkehrenden in Sri Lanka vertieft abzuklären. Hierfür ersuchte sie das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), die beiden Fälle einer Qualitätsprüfung zu unterziehen sowie anschliessend auch die Dossiers jener Personen zu überprüfen, deren Gesuche rechtskräftig abgelehnt worden sind und die mit der Rückführung nach Sri Lanka hätten rechnen müssen (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 3. Oktober 2013: "Sri Lanka gibt bekannt, warum zwei ehemalige Asylsuchende in Haft sind" sowie: Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 4. Oktober 2013: "UNHCR überprüft Asyl dossiers - zwei zurückgeschickte Tamilen seit Wochen in Haft"). Auch wenn es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Angehörigen der ethnischen Minderheit der Tamilen handelt, sondern gemäss Aktenlage um einen Mann tamilischer Muttersprache und muslimischen Glaubens, mithin um ein Angehörigen der ethnischen Minderheit der Moors (vom BFM als "Mauren" bezeichnet), so ist er doch von den vorgenannten Umständen betroffen, zumal er soweit ersichtlich aus dem Vanni-Gebiet stammt (vgl. dazu BVGE 2011/24, insbes. E. 13.2.2.1) und aufgrund der Aktenlage - trotz diverser Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag - davon auszugehen ist, er habe vor seiner Ausreise enge Beziehungen zur tamilischen Bevölkerung gepflegt.

E. 2.3

Aus den Akten folgt denn auch, dass das BFM am 16. September 2013 um eine Erstreckung der ihm angesetzten Vernehmlassungsfrist bis zum 3. März 2014 ersucht hat, mit der Begründung, die Resultate der Abklärungen betreffend Rückführungen nach Sri Lanka müssten abgewartet werden. Die Vorinstanz ging damit offenkundig selbst davon aus, dass der Sachverhalt, wie er der Verfügung vom 26. August 2013 zugrunde liegt, offensichtlich nicht vollständig festgestellt ist. Zwar hat das BFM nach Ablehnung des Fristerstreckungsgesuchs in seiner Vernehmlassung vom 2. Oktober 2013 an der

angefochtenen Verfügung festgehalten. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass eine neue Lagebeurteilung vor Ort sich auf die konkrete Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auch in vorliegender Sache auswirken kann, sei es hinsichtlich der im vorliegenden Verfahrens zu beurteilenden Frage des angeblich offensichtlichen Nichterfüllens der Flüchtlingseigenschaft, sei es in Zusammenhang mit Beurteilung des Wegweisungsvollzugspunktes. Solche weiteren Abklärungen sind im Rahmen eines Nichteintretensentscheides im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG aber zum Vornherein ausgeschlossen (vgl. Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 2.4

Bei vorliegenden Verfahrenskonstellation - Anfechtungsgegenstand ist ein Nichteintretensentscheid nach Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG - fällt praxisgemäss ausser Betracht, dass die fehlende Entscheidungsreife durch das Gericht hergestellt wird. Der vorliegende Mangel einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung führt im Falle von Nichteintretensentscheiden in jedem Fall zur Kassation der angefochtenen Verfügung.

E. 2.5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten und das Beschwerdedossier, welches ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, werden dem BFM zugestellt. Bei dieser Sachlage kann auf eine Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen im Einzelnen verzichtet werden, zumal dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der vorliegenden Rückweisung der Sache an das BFM kein Nachteil erwächst.

E. 3.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1-3 VwVG), womit sich das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) im Urteilszeitpunkt als gegenstandslos erweist.

E. 3.2

Nachdem der Beschwerdeführer mit seinem Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung durchgedrungen ist, ist ihm zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei deren Bemessung ist im Grundsatz auf die Kostennote seiner Rechtsvertreterin vom 27. September 2013 abzustellen, unter angemessener Aufrechnung des Zusatzaufwandes für die nachgereichte Replik. Allerdings erscheint bereits der in der Kostennote ausgewiesene Aufwand von angeblich 14½ Stunden für die Verfassung der Beschwerdeschrift als in der Sache nicht nachvollziehbar hoch. Zudem werden Kosten geltend gemacht, die in dieser Form praxisgemäss nicht entschädigt werden (Dossiereröffnungspauschale). Aufgrund der Aktenlage sowie unter angemessener Berücksichtigung des Aufwandes in vergleichbaren Verfahren ist der Aufwand daher zu kürzen und die Parteientschädigung auf Fr. 1'500.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.